

teilten.¹⁾ Nach Haller wären sie es gewesen, die seit ihrem Erscheinen in Deutschland die Revolution der Fürsten organisiert und die Bischöfe zum Abfall vom Könige gebracht hätten.²⁾ Umgekehrt hat Braßmann die These vertreten, daß der König sich speziell mit den Legaten geeinigt habe auf Kosten der Fürsten.³⁾ Dabei ist zunächst zu bedenken, daß beide Legaten keine Römer waren, sondern selbst deutsche Reichsfürsten; unsere Quellen betrachten dementsprechend einmütig die Fürsten einschließlich der Legaten als eine Einheit. Weiter ist wichtig, daß der Papst seine Beauftragten, soweit wir es nachprüfen können, auf keine bestimmte Marschroute festgelegt hatte. Seine Enzyklika vom 3. September 1076, die anscheinend für die Legaten maßgebend war, hat einen pythischen Charakter; die Forschung hat daraus teils herausgelesen, daß der Papst die Erhaltung des Königtums für Heinrich wünschte, teils im Gegenteil, daß er gerade seine Absetzung ins Auge faßte⁴⁾, und die gleiche Unsicherheit dürfte be-

¹⁾ So nach Lampert, dem Annalisten und Bruno; letzterer fügt noch hinzu, daß sie nachher als erste den Eid leisteten, Heinrich nach Ablauf der Frist für die Lösung vom Banne nicht mehr anzuerkennen. Nach Haller II S. 371 wären die Legaten ins Lager des Königs gekommen, also nach Oppenheim. Das ist mit unseren Quellenberichten nicht zu vereinen und besonders deshalb unwahrscheinlich, weil Heinrich und seine Umgebung als Gebannte von den Päpstlichen gemieden wurden (wodurch auch die Trennung der Lager rechts und links des Rheins erst ganz verständlich wird).

²⁾ Haller I S. 108f.; II S. 371. Danach hätten die Legaten für ihre Sache gefälschte Belegstellen vorgebracht, besonders aus Pseudoisidor, wie „aus dem besten der zeitgenössischen Berichte“ deutlich zu ersehen sei. Gemeint ist der schwäbische Annalist, der S. 284f. kanonistische Belege bringt (in Übereinstimmung mit Streitschriften Bernolds), aber ohne jeden Zusammenhang mit der Tätigkeit der Legaten. Die ganze Schilderung, die Haller hier entwirft (vgl. die vorige Anm. und unten S. 380 Anm. 3), ist nicht zu halten.

³⁾ Braßmann I S. 187f.; danach W. Schulze in Gebhardts Handbuch 1⁷ (1930), 289f.

⁴⁾ Reg. IV 3 ed. Caspar S. 298f., dazu Braßmann S. 158ff.; Haller II S. 370. Das Schreiben gibt zunächst die Bedingungen für Heinrichs Rückkehr an; dann folgen Bestimmungen für den Fall, daß er annimmt (S. 299 Z. 3—12) oder ablehnt (Z. 12—25), schließlich ein Abschnitt über die Kaiserin Agnes. Hauptanliegen des Papstes war, daß in keinem Falle endgültige Entscheidungen ohne seine Genehmigung gefällt würden.